

Personalstelle 1011 Ma/sch

Biberach, 21.04.2010

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 107/2010

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	01.07.2010			
Gemeinderat	Ja	12.07.2010			

7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

I. Beschlussantrag

Die 7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (Änderung des Gebührenverzeichnisses) wird beschlossen.

II. Begründung

Die derzeit gültige Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Biberach wurde letztmals mit Wirkung vom 12. Dezember 2006 geändert (Gemeinderatsdrucksache 178/2006).

Aus nachfolgenden Gründen ist eine weitere Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erforderlich:

Erheben von Gebühren und Auslagen nach § 50 Waffengesetz

Bisher waren die Gebühren in der Kostenverordnung zum Waffengesetz des Bundes geregelt. Sie galten für Bundesbehörden, Landesbehörden und für die unteren Verwaltungsbehörden.

In Folge der Föderalismusreform überlässt nun der Bund den Ländern die Regelung der von den Waffenbehörden zu erhebenden Gebühren. Nach § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) setzen die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bereich künftig die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren im Waffenrecht in eigener Verantwortung fest.

Die Stadt Biberach muss deshalb nun die waffenrechtlichen Gebührentatbestände in die Verwaltungsgebührensatzung aufnehmen, die dann als Rechtsgrundlage für die Erhebung gelten.

. . .

Bei einem Arbeitstreffen der Sachbearbeiter Waffenrecht des Landratsamtes Biberach, der Stadt Biberach und der Stadt Laupheim wurde eine Gebührenliste erarbeitet mit dem Ziel, im gesamten Landkreis einheitliche Gebühren zu erheben.

Grundlage für die Kalkulation der Gebühren ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg (VwV-Kostenfestlegung) vom 14. Dezember 2007.

Änderung von Gebühren im Baurecht

Die Gebühr für die <u>normale Baugenehmigung</u> wurde bei der letzten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nicht geändert. Es blieb bei 4‰, mind. 50,00 €. Es wird nunmehr erneut vorgeschlagen, diese auf 5‰, mind. 100,00 € zu erhöhen. In den anderen Baurechtsbehörden im Landkreis (Landratsamt, Städte Laupheim und Riedlingen) werden bereits seit 2006 Gebühren für die normale Baugenehmigung in Höhe von 5‰ erhoben.

Mit der Änderung der Landesbauordnung zum 01.03.2010 wird das <u>vereinfachte Baugenehmigungsverfahren</u> eingeführt. Damit entsteht ein neuer Gebührentatbestand, der in das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung mit aufgenommen werden sollte. Der Gebührensatzvorschlag für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (4‰) ist niedriger als der Gebührenvorschlag für die normale Baugenehmigung (5‰). Die Begründung hierzu ergibt sich aus dem reduzierten Prüfungsumfang gegenüber dem Baugenehmigungsverfahren. Beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren verbleibt es jedoch bei der Kernprüfung des kompletten Bebauungsrechts, des Abstandsflächenrechts und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit in diesen Anforderungen an eine Baugenehmigung gestellt werden.

Durch die Neuregelung des Landesgebührengesetzes wurden bei der letzten Änderung des Gebührenverzeichnisses die Gebührentatbestände für den Bereich des Bauordnungsrechts/ Denkmalschutz in den Ziffern 36.2.1 und 36.2.2 des Gebührenverzeichnisses geregelt. Die bis dahin geltenden Gebührentatbestände für das Kenntnisgabeverfahren, die sich unter Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses finden, wurden nicht gleichzeitig gelöscht. Dies wird mit dieser Änderung des Gebührenverzeichnisses nachgeholt.

Gleichzeitig sollten die bestehenden Gebührentatbestände 36.2.1 und 36.2.2 künftig unter Ziffer 36.2 mit dem Titel "Kenntnisgabeverfahren (Eingangsbestätigung, Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO, Untersagung des Baubeginns)" und der Rahmengebühr von 25,00 € bis 3.000,00 € zusammengefasst werden.